

Allgemeine Geschäftsbedingungen für LEG TV-Leistungen

1. Vertragsinhalt

Die bestandshaltenden Gesellschaften der LEG-Gruppe (gemeinsam „LEG“) entsprechend der beigefügten Anlage 1 erbringen Leistungen an Kunden aufgrund der nachfolgenden AGB für TV-Leistungen und der Leistungs- und Produktbeschreibung (Vertragsbedingungen). Die jeweilige individuelle Vertragsleistung wird hierbei durch die jeweilige bestandshaltende Gesellschaft erbracht, die Vertragspartner des Kunden laut TV-Vertrag ist.

2. Vertrag und Leistungsumfang

- 2.1. Die von LEG auf Grundlage dieser AGB sowie der Leistungs-/Produkt-beschreibung erbrachten Dienste können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen.
- 2.2. LEG ist in der Wahl der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzten Technologie (insbesondere der Netztechnologie und Übertragungsstandards) frei. LEG kann Änderungen dieser Technologie vornehmen, um auf technische Neuerungen zu reagieren, und/oder ihr Netz und ihre Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen, soweit dies die ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht beeinträchtigt. Änderungen können sich auch aufgrund hoheitlicher Anordnungen oder gesetzlicher Regelungen ergeben. Ziff. 3 bleibt unberührt.
- 2.3. LEG ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder teilweise bzw. ganz einzustellen, soweit dies aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die LEG zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.
- 2.4. Weitere Informationen über die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen, Leistungsdaten der angebotenen Kundendienste sowie der Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel sind im Internet unter www.leg-wohnen.de abrufbar sowie bei der LEG-Kundenbetreuung erhältlich.
- 2.5. Die Arten von Maßnahmen, mit denen LEG auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, sind im Internet unter www.leg-wohnen.de aufgeführt sowie bei der LEG-Kundenbetreuung zu erfragen.
- 2.6. Der Kunde kann von LEG verlangen, dass eine Störung seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste unverzüglich und unentgeltlich beseitigt wird, es sei denn, der Kunde hat diese selbst zu vertreten. Dies gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Meldet der Kunde LEG eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste gem. Satz 1 und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung des Kunden beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann beginnend mit dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 € oder 10 % und ab dem fünften Tag 10 € oder 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU)2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu.
- 2.7. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, beginnt diese am mitgeteilten Anschaltdatum, oder falls kein Anschaltdatum mitgeteilt wurde, mit Leistungserbringung. Bei vereinbarter Selbstinstallation im Kabel-Festnetz beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Anschluss der Geräte, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung. In sämtlichen vorgenannten Fällen ist der Kunde berechtigt, sich bis zum Beginn der Mindestvertragslaufzeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich in Textform vom Vertrag zu lösen.
- 2.8. LEG behält sich vor, soweit erforderlich, den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrags eine solche Erklärung zu verlangen. Kann die Einverständniserklärung nicht beigebracht werden oder entfällt sie während der Laufzeit des Vertrags aus einem nicht von LEG zu vertretenden Grund, ist LEG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 2.9. Soweit LEG eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht von LEG unter dem Vorbehalt, dass diese Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht von LEG, sofern LEG die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erbringung nicht zu vertreten hat. LEG wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 2.10. Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind – sofern technisch erforderlich – der Anschluss an das LEG-Netz und an ein – je nach gewähltem Produkt – rückkanalfähiges Hausverteilernetz sowie das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von LEG zu vertretenden Grund, steht LEG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 2.11. Sofern LEG als Anschluss an das LEG-Netz einen Übergabepunkt installiert oder bis in die Wohnräume eine Hausnetzleitung und eine Anschlussdose einrichtet oder wieder in Betrieb nimmt, überlässt LEG dem Kunden Übergabepunkt und ggfs. Anschlussdose zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen anderer Objekte sind ohne Zustimmung von LEG nicht gestattet.
- 2.12. Die technischen Einrichtungen von LEG erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von LEG zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an LEG nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt LEG keine Haftung und keine Gewähr.
- 2.13. Sämtliche bei der Einrichtung des Anschlusses an das LEG Netz beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum von LEG oder im Eigentum des mit der Einrichtung beauftragten Dritten; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). LEG bzw. der Dritte ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in ihrem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.
- 2.14. LEG gewährt dem Kunden den Zugang zu TV-Leistungen über das LEG-Netz. Bei einem TV-Kabelanschluss übermittelt LEG digitale (SD und HD) Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort) oder soweit zusätzlich vereinbart bis zur Kabel-Anschluss-Dose in der Wohnung des Kunden.
- 2.15. LEG gewährt den Zugang nur, soweit dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Im Übrigen entscheidet LEG über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten, sowie über notwendige technische Verbesserungen. Dazu gehören insbesondere die Einstellung der Übertragung digitaler SD-Signale (ganz oder teilweise), die Reduzierung der hierfür genutzten Bandbreiten oder der Wechsel zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung.
- 2.16. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Inhalte ist, soweit nicht gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.17. LEG stellt im Rahmen von TV-Paketen die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache zusammen. Diese stellt LEG je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung auf entsprechenden Empfangswegen zur Verfügung. Die Themen, ggf. die Sprache und die Anzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. LEG ist in der konkreten Auswahl der einzelnen Fernsehsender eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Die Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung und Empfangsgerät oder Empfangsweg abweichen. LEG übermittelt die in den TV-Paketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.
- 2.18. Soweit LEG aufgrund eines nicht von LEG zu vertretenden Umstands nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird dies unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- 2.19. Sofern nicht anders vereinbart, können TV-Pakete und sonstige TV-Services (im Folgenden einheitlich „TV-Produkte“) nur genutzt werden, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV-Produkt-Vertrages ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit LEG über einen TV-Kabelanschluss besteht. Endet dieses Vertragsverhältnis während der Vertragslaufzeit der TV-Produkte aus einem nicht von LEG zu vertretendem Grund, besteht für LEG ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der TV-Produkte. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er LEG gegenüber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung der TV-Produkte durch LEG das Recht zu, den Vertrag über den TV-Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit der TV-Produkte neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung des TV-Kabelanschlussvertrages zu vertreten.
- 2.20. Der Empfang der TV-Produkte setzt ein dafür geeignetes Empfangsgerät und bei internetbasierten Diensten auch eine Internetverbindung sowie ggfs. eine Anmeldung über den Onlinekunden-Servicebereich auf der LEG Internetseite voraus. Die Empfangsqualität der Inhalte bei internetbasierten Diensten ist abhängig von der vom Kunden bereitgestellten Internetverbindung.
- 2.21. Die Zahl der empfangbaren Sender kann aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein.
- 2.22. Kauft der Kunde Empfangsgeräte von LEG, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von LEG.
- 2.23. Die Rechte an sämtlichen Inhalten (einschließlich der Struktur, der Darstellung und des Erscheinungsbildes), insbesondere Filme, Fernsehprogramme, Bilder, Musik und Text („Inhalt“), liegen bei dem jeweiligen Rechteinhaber bzw. bei LEG. Der Kunde erhält im Rahmen der LEG TV-Leistungen lediglich einfache Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen und den im Rahmen der Nutzung des jeweiligen Vertrages getroffenen Vereinbarungen für private, nicht kommerzielle Zwecke.
- 2.24. Von LEG werden nur volljährige natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden akzeptiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für LEG TV-Leistungen

3. Änderung der Vertragsbedingungen

- 3.1. LEG behält sich vor, die Vertragsbedingungen (AGB für TV-Leistungen; Leistungs- und Produktbeschreibungen) aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 Bürgerliches Gesetzbuch einseitig zu ändern, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.
- 3.2. Ändert LEG die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
 - a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
 - b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
 - c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 3.3. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von LEG über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziff. 3.1 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Ziff. 3.1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.
- 3.4. LEG wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Ziff. 3.1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:
 - a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
 - b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 3.2.

4. Vergütung

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Bis zum Eingang seiner Mitteilung über die unbefugte Nutzung bei LEG haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte, soweit er das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an LEG nicht unverzüglich erfolgt ist.
- 4.3. Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen.
- 4.4. Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen und erfolgt bei verbrauchsunabhängigen Entgelten frühestens 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung. Liegt kein SEPA-Mandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung auf dem von LEG in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 4.6. LEG ist berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten die Preise für die vertraglichen Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch anzupassen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus anfallenden Kosten für Instandhaltung und Betrieb des entsprechenden Netzes, für die technische Zuführung der Inhalte/Dienste, für Netzzusammenschaltungen und Teilnehmeranschlussleitungen ein schließlich jeweils der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung; bei Produkten mit urheberrechtlich geschützten Inhalten gehören zu den Gesamtkosten darüber hinaus Entgelte für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20 Urheberrechtsgesetz). Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von LEG nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von LEG ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20b Urheberrechtsgesetz). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von LEG mindernd zu berücksichtigen.
- 4.7. Erhöht LEG die Preise für vertragliche Leistungen gemäß Ziff. 4.6 einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn die Preisanpassung ist unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von LEG über die Erhöhung der Preise dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. LEG wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Erhöhung der Preise wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:
 - a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Preiserhöhung und
 - b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden
- 4.8. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von LEG nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von LEG im Sinne von Ziffer 4.6 vermindern, verpflichtet sich LEG dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann LEG hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben. Unbeschadet des Vorstehenden ist LEG bei einer Erhöhung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen. Bei einer solchen Anpassung besteht kein Kündigungsrecht.

5. Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über LEG-Leistungen eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen müssen in Textform erfolgen.
- 5.2. Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können, soweit nicht abweichend vereinbart, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- 5.3. Der Vertrag endet automatisch bei Auszug aus der Wohnung, in der sich der TV-Anschluss befindet.
- 5.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Pflichten und Haftung des Kunden

- 6.1. Der Kunde informiert LEG unverzüglich über jede Änderung seiner bei LEG hinterlegten persönlichen Daten. Kann vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, weil der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, darf LEG für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß der Preisliste erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen LEG-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung/Verwendung von PINs, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie der Schutz von solchen PINs, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte.
- 6.3. Soweit einzelne Dienste/Angebote erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen, ist der Kunde verpflichtet, Minderjährige unterhalb dieses Mindestalters den Zugang zu den betreffenden Diensten/Angeboten zu verwehren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, PINs oder Passwörter, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, vor dem Zugriff durch Minderjährige zu schützen.
- 6.4. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
 - nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden;
 - das LEG-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
 - keine Endgeräte, Hausinstallationen oder Endeinrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland unzulässig ist; dies betrifft auch die Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit;
 - keine Einrichtungen zu nutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des LEG-Netzes oder eines anderen Netzes führen könnten;
 - keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
 - keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen sowie die von LEG erbrachten Leistungen nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weiterzugeben oder zur Verfügung zu stellen;
 - sofern der Kunde Privatkunde ist, die Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für LEG TV-Leistungen

- 6.5. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 6.4, ist LEG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen (insbesondere in Form von Sperrungen oder Löschungen) zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber LEG auf Schadensersatz und LEG ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6.6. Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht LEG oder ihren Beauftragten nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs-, Sperr- und Reparaturzwecken. Des Weiteren sorgt er für die notwendige Stromversorgung und Potenzialausgleich gemäß VDE; etwaige Stromkosten sind in den vertraglich vereinbarten Entgelten berücksichtigt.
- 6.7. Hat der Kunde eine von ihm an LEG gemeldete Störung selbst zu vertreten, etwa durch Fehlbedienung, so ist LEG berechtigt, dem Kunden die durch die Überprüfung des Anschlusses entstandenen Kosten (Personalkosten nach Zeitaufwand, Fahrkosten und etwaig verbrauchtes Material) in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, dass keine in den Verantwortungsbereich von LEG fallende Störung vorlag.
- 6.8. Der Kunde wird LEG Änderungen in der Anzahl der an einen Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten unverzüglich mitteilen.
- 6.9. Für die Nutzung einer von LEG zur Verfügung gestellten Hardware gilt:
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation der Hardware und der eventuell erforderlichen Software.
 - Der Kunde verpflichtet sich, für die Hardware ausschließlich die von LEG jeweils aktuell bereitgestellte Software/Firmware zu verwenden, diese nicht zu manipulieren oder anders als vertraglich vereinbart zu nutzen. Sofern der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen im Modem eigenmächtig ändert, trägt er die Verantwortung für die hieraus ggf. resultierenden Folgen selbst. LEG ist berechtigt, die Software/Firmware des Modems jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das Modem auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Modem regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Software-/Firmware-Update bzw. Hardwaretausch wiederhergestellt werden können.
 - Der Kunde wird die ihm von der LEG überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen, noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, LEG über sämtliche Beeinträchtigungen deren Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich in Textform zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann LEG den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
 - Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet von LEG, die ihm von LEG bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an LEG zurückzusenden. Entscheidet der Kunde sich für die Nutzung eigener Hardware anstelle der ihm von LEG zur Verfügung gestellten, behält LEG sich vor, die dem Kunden zur Verfügung gestellte, aber von ihm nicht benötigte Hardware auch bereits vor dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurückzufordern.
- 6.10. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.
- 7. Haftung von LEG**
- 7.1. Soweit LEG als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, ist die Haftung auf 12.50 Euro je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von LEG wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen € begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von LEG herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 7.2. Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet LEG unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 7.1 liegen, haftet LEG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet LEG nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3. Für den Verlust von Daten haftet LEG bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziff. 7.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde wird gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigem Verlust, z.B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.
- 7.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Datenschutzgrundverordnung bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.
- 7.5. Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel gemäß § 59 Telekommunikationsgesetz länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 € oder 20 % des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
- 7.6. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von LEG versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 € oder 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.
- 8. Vertragsübernahme/Weitergabe an Dritte**
- 8.1. Der Kunde darf die LEG-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEG entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.
- 8.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEG auf eine andere Person übertragen (Vertragsübernahme).
- 8.3. Als Dritte im Sinne der Ziff. 8.1 und 8.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 8.4. LEG ist berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis auf eine der nachfolgenden, zum Vodafone-Konzern gehörenden Gesellschaften zu übertragen: Die Vodafone GmbH und die Vodafone West GmbH (beide Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf) und die Vodafone Deutschland GmbH, Beta-Straße 6 – 8, 85774 Unterföhring. Bei einer Übertragung auf eine dieser Gesellschaften steht dem Kunden wegen der Vertragsübernahme kein Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen. Bei einer Übertragung auf einen sonstigen, nicht von dieser Auflistung umfassten Dritten, steht dem Kunden das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen.
- 9. Jugendschutz**
- 9.1. LEG gewährt den Zugang zu Inhalten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote), nur durch ein geeignetes Zugangssystem, z. B. in Form der Jugendschutz-PIN.
- 9.2. LEG gewährt den Zugang zu Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen (Erwachsenenangebote) nur Kunden, deren Volljährigkeit in geeigneter Weise überprüft wurde und stellt ihnen dafür eine gesonderte Erwachsenen-PIN ggfs. gegen ein Einrichtungsentgelt gemäß aktueller Preisliste zur Verfügung.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der in 3.1 und 3.2 genannten Inhalte die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Der Kunde wird die PINs deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Besteht der Verdacht, dass unbefugte Personen Kenntnis von der PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, LEG unverzüglich zu informieren.
- 9.4. Besteht der begründete Verdacht, dass unbefugte Personen über den Anschluss des Kunden zu den in 3.1 und/oder 3.2 genannten Inhalten Zugang haben, kann LEG den Zugang zu diesen Inhalten sperren. Der Kunde wird über die Sperrung informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt LEG die Sperre des Kunden wieder auf.
- 10. Schlichtung**
- 10.1. Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 68 Telekommunikationsgesetz genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten. An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt LEG nicht teil.

Anlage 1 zu Allgemeine Geschäftsbedingungen für LEG TV-Leistungen

- Düsseldorf Ton- und Ziegelwerke GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft Höxter-Paderborn mbH; Gartenstraße 27, 37671 Höxter; Sitz der Gesellschaft: Höxter
- Gemeinnützige Eisenbahn-Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Wuppertal
- German Property Düsseldorf GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- GeWo Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH; Bahnhofstr. 12, 44575 Castrop-Rauxel, Sitz der Gesellschaft: Castrop-Rauxel
- Gladbau Baubetreuungs- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach
- Grundstücksgesellschaft DuHa mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- GWN Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Nordwestdeutschland GmbH; Hammer Straße 216-226, 48153 Münster; Sitz der Gesellschaft: Münster
- LEG Achte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Consult GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Dritte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Erste Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Fünfte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Grundstücksverwaltung GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Neunte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG NRW GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Recklinghausen 1 GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Recklinghausen 2 GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Rheinland Köln GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Sechste Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Siebte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Vierte Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Wohnen Bocholt GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Wohnen GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Wohnungsbau Rheinland; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- LEG Zweite Grundstücksverwaltungs GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Noah Asset 4 GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Starnberg
- Ravensberger Heimstätten Beteiligungsgesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Ravensberger Heimstättengesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Bielefeld
- Rheinweg Grundstücksgesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Rheinweg Zweite Grundstücksgesellschaft mbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Ruhr-Lippe Wohnungsgesellschaft mbH; Karl-Harr-Straße 5, 44263 Dortmund; Sitz der Gesellschaft: Dortmund
- SW Westfalen Invest GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
- Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH; Hammer Straße 216-226, 48153 Münster; Sitz der Gesellschaft: Münster
- LEG Rhein Neckar GmbH; Flughafenstraße 99, 40474 Düsseldorf; Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf